

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Tom Schneider & Josh Braun GbR
(im Folgenden Schneider & Braun Yacht Agentur)

Für Dienstleistungsgeschäfte

§ 1 Geltungsbereich

Die Tom Schneider & Josh Braun GbR (im Folgenden Schneider & Braun Yacht Agentur genannt) erbringt Beratungs-, Vermittlungs- und Management-Dienstleistungen im Yacht-Bereich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für sämtliche Dienstleistungsverträge und damit zusammenhängende Geschäfte zwischen der Schneider & Braun Yacht Agentur einerseits und dem Auftraggeber andererseits. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, einer konkludenten Geltung wird ausdrücklich widersprochen.

Der Kunde der Schneider & Braun Yacht Agentur verpflichtet sich, bei erbrachter Dienstleistung durch den Auftragnehmer ein im Dienstleistungsvertrag oder in einer anderen Vereinbarung näher bezeichnetes Honorar zu zahlen. Der Auftraggeber verpflichtet sich das Honorar zu den in §5 aufgeführten Zahlungsbedingungen zu zahlen.

§ 2 Tätigkeit, Rechte und Pflichten der Schneider & Braun Yacht Agentur

Die Schneider & Braun Yacht Agentur erbringt Beratungs-, Vermittlungs- und Management-Dienstleistungen im Yacht-Bereich. Sie ist hierbei nicht berechtigt, für den Auftraggeber bindende Verhandlungen zu führen oder rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, soweit er nicht hierzu ausdrücklich bevollmächtigt worden ist. Die Schneider & Braun Yacht Agentur hat insbesondere keine Abschlussvollmacht. Die Schneider & Braun Yacht Agentur ist jedoch dazu berechtigt, auch für den anderen Vertragspartner honorarpflichtig tätig zu werden.

Ist der Auftraggeber Verbraucher und steht diesem ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, ist die Schneider & Braun Yacht Agentur nicht verpflichtet, vor Ablauf der Widerrufsfrist tätig zu werden. Alle unterbreiteten Angebote der Schneider & Braun Yacht Agentur sind unverbindlich und freibleibend. Sämtliche Angaben zu den zu vermittelnden Objekten und Dienstleistern basieren auf Angaben von Dritten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernimmt die Schneider & Braun Yacht Agentur keine Gewähr oder Haftung. Ferner ist sie nicht verpflichtet, die Angaben, die sie von Dritten erhält, zu überprüfen. Ihr ist dieses aufgrund der Vielzahl der zu betreuenden Objekte und Dienstleistern auch nicht möglich.

Die spezifischen Bedingungen einzelner Dienstleistungen der Schneider & Braun Yacht Agentur werden in den jeweiligen, individuellen Verträgen geregelt.

§ 3 Haftung

Die Haftung der Schneider & Braun Yacht Agentur ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor oder der

Haftungsausschluss führt zur Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Auftraggebers, in dem er insbesondere solche Rechte wegnimmt oder einschränkt, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade dem Auftraggeber zu gewähren hat und/oder die Schneider & Braun Yacht Agentur von Verpflichtungen befreit, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Liegt keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor und besteht nach vorstehender Regelung eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit, so ist diese beschränkt auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Durchschnittsschadens.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber garantiert, dass er die Angelegenheit richtig und vollständig mit allen erforderlichen Informationen beschrieben hat und ist hierfür verantwortlich. Ferner sind die ihm durch die Schneider & Braun Yacht Agentur übermittelten Daten und Angebote vertraulich zu behandeln, diese sind ausschließlich für den Empfänger bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schneider & Braun Yacht Agentur gestattet.

Die Pflichten des Auftraggebers zu einzelnen Leistungen der Schneider & Braun Yacht Agentur werden in den jeweiligen, individuellen Verträgen geregelt.

§ 5 Honorar

Für die Vermittlungs-, Beratungs- oder Management-Dienstleistungen erhält die Schneider & Braun Yacht Agentur ein leistungsspezifisches Honorar. Die leistungsspezifischen Honorare der Schneider & Braun Yacht Agentur richten sich nach den dienstleistungsspezifischen Konditionen und werden in den jeweiligen, individuellen Verträgen geregelt.

Das Honorar wird

1. für Beratungsdienstleistungen mit dem Zeitpunkt der erfolgten Beratung,
2. für Vermittlungsdienstleistungen mit Abschluss des vermittelten Vertrages sowie der vermittelten Dienstleistung,
3. für die Dienstleistungen Management eines Yacht Transportes sowie Management einer Yacht Überführung mit dem Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung

fällig und zahlbar, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Rechnung noch nicht gestellt sein sollte. Die Stellung der Rechnung ist keine Fälligkeitsvoraussetzung. Der Kunde kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung den Honoraranspruch ausgleicht. Die Erhebung und die Berechnung der Mehrwertsteuer erfolgt nach den jeweils gültigen Mehrwertsteuersätzen gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz, so ändert sich insoweit auch die Höhe des Honorars entsprechend.

§ 6 Schadenersatz und Aufwendungsersatz

1. Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer zum Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verpflichtet,
 - a. falls der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt,
 - b. falls der Auftraggeber seine Alleinauftragspflichten verletzt,
 - c. falls der Auftraggeber in Bezug auf die Dienstleistung Vermittlung der Yacht des Auftraggebers

- i. seine Verkaufsabsicht aufgibt, die Angebotsbedingungen erschwert oder auf sonstige Weise die Durchführung des Auftrages behindert,
 - ii. falls die Gebrauchtyacht innerhalb der Vertragslaufzeit von dem Auftraggeber privat verkauft wird,
 - iii. falls der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer angebotenen Kaufvertrag nicht abschließt, es sei denn, dies geschieht aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen.
2. Die Höhe des vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlenden Schadenersatzes und Aufwendungsersatzes ergibt sich aus der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung des Auftragnehmers sowie der entstandenen Fremdkostenausgaben (bspw. Inseratskosten o.ä.). Für die Arbeitsleistung des Auftragnehmers gelten folgende Stundenverrechnungssätze: 144,50 € netto. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die geltend gemachte Entschädigung.
3. Kommt es infolge der Weitergabe der Daten und Informationen zu einem Vertragsabschluss eines Dritten mit dem Käufer/Verkäufer, so haftet der Kunde der Schneider & Braun Yacht Agentur auf Schadenersatz in voller Höhe des vertraglich definierten Honorars.

§ 7 Verzug

Im Falle eines Zahlungsverzuges in Bezug auf das Honorar, den Schadenersatz oder den Aufwendungsersatz, ist die Schneider & Braun Yacht Agentur berechtigt, dem Auftraggeber die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, betragen die Zinsen 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Zinsen werden ab dem Fälligkeitstag berechnet.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit und Kündigungsfrist des Dienstleistungsvertrages ist abhängig von der in Anspruch genommenen Dienstleistung und wird in dem jeweiligen, individuellen Dienstleistungsvertrag geregelt.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
4. Ist für eine vom Auftraggeber beauftragte Dienstleistung die Anlage „Bestandsaufnahmebogen“ zum Dienstleistungsvertrag erforderlich und wird diese durch den Auftraggeber nicht unterzeichnet, so hat der Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§ 9 Erfüllungsort/Geltendes Recht

1. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung ist Korschenbroich.
2. Für die Rechtsbeziehung der Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat keinen eigenen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der Schneider & Braun Yacht Agentur in Korschenbroich.

§ 10 Datenschutzerklärung / Webseite

1. Die Schneider & Braun Yacht Agentur verpflichtet sich, sämtliche Daten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhält, insbesondere die persönlichen Daten der Kunden, vertraulich zu behandeln. Ferner weist sie darauf hin, dass sämtliche Daten in der Datenverarbeitung gespeichert und aufbewahrt bleiben.
2. Die Schneider & Braun Yacht Agentur weist darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Dienstleistungsvertrages anfallenden Daten gespeichert werden, ebenso die

persönlichen Daten des Auftraggebers sowie die zu seiner Yacht. Der Auftraggeber erklärt hiermit seine Zustimmung, dass diese Daten von der Schneider & Braun Yacht Agentur elektronisch gespeichert, bearbeitet und benutzt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die weitere Verwendung personenbezogener Daten der Schneider & Braun Yacht Agentur zu untersagen, für diesen Fall steht der Schneider & Braun Yacht Agentur das Recht zu, den Dienstleistungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

3. Die Schneider & Braun Yacht Agentur weist ausdrücklich darauf hin, dass die Informationen und Angaben auf der Webseite keine Zusicherung oder Garantie darstellen, und zwar weder ausdrücklich noch stillschweigend. Soweit auf der Webseite Links auf andere Seiten vorhanden sind, weist die Schneider & Braun Yacht Agentur darauf hin, dass im Hinblick auf diese verlinkten Webseiten keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der dort bereitgestellten Informationen übernommen wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

Für den Fall, dass ein Teil dieser AGB oder eine Klausel dieser AGB unwirksam ist, berührt dieses die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Die so entstandene Lücke soll durch das Gesetz geschlossen werden.